

Dichtheitsprüfung Ihrer Rohre –

sicher auch ein Thema für Sie!

Dichtheitsprüfung – warum?

Undichte Grundleitungen stellen eine Gefahr für unsere Umwelt dar. Grundwasser und Boden sind durch aus dem Kanalnetz austretendes Schmutzwasser akut gefährdet. Zudem belastet eintretendes Grundwasser unnötig unsere Klärwerke.

Wer macht's?

Canal-Control prüft Ihre Abwasserleitungen und -anlagen mit Wasser- oder Luftdruck. Gefordert sind diese Prüfungen zur Feststellung der Ist-Situation des Kanalnetzes.

Sie erhalten von uns als zertifiziertem Fachbetrieb ein rechnergesteuertes Prüfprotokoll (Zertifikat) über den Zustand Ihrer Leitungen.

Wir sind Inhaber der RAL-Gütezeichen „I“, „R“, „D“ und „G“ gemäß WHG und „S29.06“ des Güteschutz Kanalbau e.V., Fachbetrieb nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz und verfügen über die DIBT-Zulassung für die Sanierung von Hausanschlussleitungen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) schreibt vor, dass Eigentümer und Betriebe ihre Abwasserleitungen (Gebäude und Grundstücke) regelmäßig auf Dichtheit kontrollieren lassen müssen.

Der Dichtheitsnachweis ist von einem anerkannten Fachbetrieb durchzuführen und unaufgefordert bei der zuständigen Behörde (Umweltbehörde, Amt für technischen Umweltschutz) einzureichen.



So doch sicher nicht!



buhck
GRUPPE

Canal-Control+Clean
Umweltschutzservice GmbH

Kontakt

Rufen Sie uns an!

**Wir unterbreiten Ihnen gern
ein individuelles Angebot!**

**Canal-Control+Clean
Umweltschutzservice GmbH**

Südring 38
21465 Wentorf

Tel.: 040/720 00 6-34
Fax: 040/720 00 6-77

info@canal-control.de
www.canal-control.de

Einfach abtrennen und sicher sein ...

Absender

Firma

Name

Strasse

PLZ, Ort

Telefon (Durchwahl)

Funktion

Canal-Control+Clean
Umweltschutzservice GmbH



Porto zahlte
Canal-
Control+Clean

Antwort

Canal-Control+Clean
Umweltschutzservice GmbH
Frau Zimmermann
Südring 38
21465 Wentorf

Bitte rufen Sie mich an.

Bitte senden Sie mir mehr Informationen zur Dichtheitsprüfung.

Wir haben z.Z. keinen Bedarf. Bitte rufen Sie in _____ Monaten an.

Info-Telefon: 040-720 00 6-34

Und so wird`s gemacht.

Wir kontrollieren mit speziellen Präzisions-Messanlagen die Dichtheit Ihrer Abwasserleitungen nach DIN EN 1610.

Sollten Leckagen festgestellt werden, können wir mit unseren Kamerasystemen die Ursachen feststellen.

Bei der Sanierung dieser Undichtigkeiten sind wir Ihnen gerne behilflich.



Technische Ausrüstung

Dichtheitsprüfungen können wir in Leitungen von DN 40 (Rohrdurchmesser 40 mm) bis DN 2400 durchführen.

Wir über uns

Unser Unternehmen ist seit mehr als 20 Jahren als Dienstleister mit der Kanalarreinigung, TV-Inspektion und Dichtheitsprüfung von Abwasserkanälen bzw. erdverlegten Entwässerungsleitungen betraut und gehört unter anderem durch seine Zugehörigkeit zur Buhck-Gruppe zu den führenden Anbietern in der Entsorgungswirtschaft.

Prüfverfahren und Zeitspanne für die Dichtheitsprüfung

Entwässerungsanlagen sind nach DIN 1986-3, DIN EN 752-7 und den Bestimmungen der jeweiligen Abwassersatzungen zu betreiben und in Stand zu halten. Sie sind durch regelmäßige Zustandserfassung auf einwandfreie Funktion und Mängelfreiheit zu prüfen und durch entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen in betriebsbereitem und betriebssicherem Zustand zu halten.

Unabhängig von der Zustandserfassung sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dichtheit zu prüfen. Grundleitungen, in denen häusliches und gewerbliches /

industrielles Abwasser im Sinne von DIN 1986-3 und / oder Regenwasser abgeleitet wird, sind in Abhängigkeit der Art des abgeleiteten Abwassers nach den abgestuften Regelungen in Tabelle 1 zu prüfen. Für Schächte und Inspektionsöffnungen, Pumpenschächte, Abwassersammelgruben, Kleinkläranlagen und nicht monolithische Abläufe ist einschließlich der Dichtung entsprechend den Zeitspannen und Prüfarten nach Tabelle 1 zu verfahren. Monolithisch hergestellte Abläufe in Flächen, die gleichzeitig Bestandteil eines Auffangsystems im Sinne von § 19g WHG sind, werden einschließlich der Dichtung mit dem einfachen Betriebsdruck auf Wasserdichtheit geprüft.

Erstprüfung vorhandener Grundleitungen, für die keine nachweisbare Prüfung stattgefunden hat										
1	Anlass/Prüfobjekt	Häusliches Abwasser			Gewerbliches Abwasser					
		KA	DR	Frist	a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage		b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage			
1.1	Bei wesentlichen bauliche Veränderungen und/oder Erweiterungen, wie Sanierung/Totalumbau eines Gebäudes (> 50%)	–	X	im Zuge der Baumaßnahmen	–	X	im Zuge der Baumaßnahmen	–	X	im Zuge der Baumaßnahmen
1.2	Anlagen, über die durch An- und Umbauten nur Teilstrecken der Entwässerungsanlage betroffen sind (≤ 50%)	X	–		–	X		–	X	
1.3	Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser einschl. Anlagen mit geringen Erweiterungen, z.B. Dachgeschossausbauten	X	–	bis zum 31. Dez. 2015	–	–	–	–	–	–
1.4	Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser	–	–	–	–	X	umgehend	–	X	bis zum Jahr 2004
1.5	Abläufe und Zuleitungen in Verbindung mit VAWS-Anlagen nach 5.2	–	–	–	–	X	umgehend	–	X	bis zum Jahr 2004
Wiederkehrende Prüfung von Grundleitungen, für die ein anerkannter Dichtheitsnachweis vorliegt, in den nachstehenden Jahresintervallen										
2	Anlass/Prüfobjekt	Häusliches Abwasser			Gewerbliches Abwasser					
		KA	DR	Frist	a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage		b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage			
2.1	Maßnahmen wie Nr. 1.1, wenn Prüfung (DR) älter als 5 Jahre ist	–	X	im Zuge der Baumaßnahmen	–	X	im Zuge der Baumaßnahmen	–	X	im Zuge der Baumaßnahmen
2.2	Anlage zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser	X	–		20	–		–	–	
2.3	Anlage zur Ableitung von gewerblichem Abwasser	–	–	–	–	X	5	–	X	15
2.4	Abläufe und Zuleitungen in Verbindung mit VAWS-Anlagen	–	–	–	–	X	5	–	X	15

KA = Kanaluntersuchung, DR = Druckprobe

Unsere Leistungen auf einen Blick:

Reinigung erdverlegter Leitungen

Düker- bzw. Großprofilreinigung

TV-Inspektion

- mit Schiebekameras
- mit selbstfahrenden Kameras
- Kamerasysteme zur Inspektion verzweigter Netze
- mit Spülkopfkameras

Katastererstellung

Dichtheitsprüfung

- Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen nach DIN EN 1610 mittels Wasser oder Luft
- Dichtheitsprüfung von Schächten DIN EN 1610 mit Wasser- oder Luftunterdruck
- Dichtheitsprüfung von Abscheideranlagen mit Wasser nach DIN 1999-100 bzw. 4040-100
- Dichtheitsprüfung von Kabelleerrohren

Prüfverfahren und Zeitspanne für die Dichtheitsprüfung

Erstprüfung vorhandener Grundleitungen, für die keine nachweisbare Prüfung stattgefunden hat										
1	Anlass/Prüfobjekt	Häusliches Abwasser			Gewerbliches Abwasser					
		KA	DR	Frist	a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage			b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage		
1.1	Bei wesentlichen baulichen Veränderungen und/oder Erweiterungen, wie Sanierung/Totalumbau eines Gebäudes (> 50%)	–	X	im Zuge der Baumaßnahmen	–	X	im Zuge der Baumaßnahmen	–	X	im Zuge der Baumaßnahmen
1.2	Anlagen, über die durch An- und Umbauten nur Teilstrecken der Entwässerungsanlage betroffen sind (≤ 50%)	X	–		–	X		–	X	
1.3	Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser einschl. Anlagen mit geringen Erweiterungen, z. B. Dachgeschossausbauten	X	–	bis zum 31. Dez. 2015	–	–	–	–	–	–
1.4	Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser	–	–	–	–	X	umgehend	–	X	bis zum Jahr 2004
1.5	Abläufe und Zuleitungen in Verbindung mit VAWS-Anlagen nach 5.2	–	–	–	–	X	umgehend	–	X	bis zum Jahr 2004
Wiederkehrende Prüfung von Grundleitungen, für die ein anerkannter Dichtheitsnachweis vorliegt, in den nachstehenden Jahresintervallen										
2	Anlass/Prüfobjekt	Häusliches Abwasser			Gewerbliches Abwasser					
		KA	DR	Frist	a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage			b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage		
2.1	Maßnahmen wie Nr. 1.1, wenn Prüfung (DR) älter als 5 Jahre ist	–	X	im Zuge der Baumaßnahmen	–	X	im Zuge der Baumaßnahmen	–	X	im Zuge der Baumaßnahmen
2.2	Anlage zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser	X	–		20	–		–	–	
2.3	Anlage zur Ableitung von gewerblichem Abwasser	–	–	–	–	X	5	–	X	15
2.4	Abläufe und Zuleitungen in Verbindung mit VAWS-Anlagen	–	–	–	–	X	5	–	X	15

KA = Kanalfestsehanlage, DR = Druckprobe

Tabelle 1 (fortgesetzt)

3 Wiederkehrende Prüfung für Grundleitungen in Wassergewinnungsgebieten in den nachstehenden Jahresintervallen. Sofern eine Erstprüfung bestehender Anlagen noch nicht erfolgte, muss diese mindestens in der Zeitspanne der nachstehenden Fristen erfolgen.					
3.1	Schutzzone II Anlagen zur Ableitung von häuslichem und gewerblichem Abwasser		KA	DR	Mindestzeitspanne wiederkehrender Prüfungen
			Jahre		
			x	–	1
			x und x		5
3.2	Schutzzone III	Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser	x	–	5 (10 ^d)
		Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser und Abwasseranlagen als Auffangsystem in Verbindung mit VAWS-Anlagen	x	–	5
			–	x	Prüfung entsprechend dem Zustand und der Belastung der Anlage nach Bedarf in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde, jedoch vor einer Abwasserbehandlungsanlage mindestens alle 5 Jahre.

Weitere Anforderungen zur Inspektion und Instandsetzung zu den in der Tabelle genannten Maßnahmen.

Abwasserrohre, die gleichzeitig der Aufnahme von Abwasser aus Auffangsystemen im Sinne von § 19g WHG (z. B. Rückhaltesysteme für Feuerlöschwasser oder in besonderen Fällen Leitungen für die Tankfeldentwässerung, d.h. Anlagen über den Anwendungsbereich der DVWK-Regeln 134/1997 hinaus) dienen, müssen innerhalb einer Zeitspanne von 5 Jahren nach der letzten Prüfung wiederkehrend einer Dichtheitsprüfung (DR) unterzogen werden, soweit in der jeweiligen Genehmigung nach Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

a Nach Ausgabe DIN 1986-30:1995-01 sollten die Prüfungen 1999 abgeschlossen werden. Wo dies noch nicht erfolgte, sind die Prüfungen jetzt durchzuführen.

b Als erstmalig geprüft gelten diese Abwasserleitungen nach den Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe TRwS 134/1997 des DVWK „Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“, wenn sie in einer Zeitspanne bis 10 Jahren (d. h. 1987) vor Veröffentlichung dieser Technischen Regel auf Dichtheit geprüft wurden und die Prüfergebnisse aufgezeichnet sind.

c Sofern nach der Erstprüfung keine baulichen oder verkehrstechnischen Änderungen mit Auswirkung auf die Entwässerungsanlage (statisch/dynamisch) erfolgt sind und die abwassertechnische Belastung nicht verändert wurde, kann im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde eine Prüfung mit der Kanalfernseh-anlage (KA) durchgeführt werden.

d Sofern nach der ersten wiederkehrenden Prüfung keine baulichen oder verkehrstechnischen Änderungen mit Auswirkung auf die Entwässerungsanlage (statisch/dynamisch) erfolgt sind und die abwassertechnische Belastung nicht verändert wurde, können im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde die Intervalle für die wiederkehrende Prüfung verlängert oder auch verkürzt werden.

e Diese Leitungen werden ggf. mit stark kontaminiertem Abwasser aus VAWS-Anlagen bzw. mit unverdünnten wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt, so dass hier die gleichen Fristen anzuwenden sind wie bei Anlagen mit gewerblichem Abwasser. Grundsätzlich wären auch diese Leitungen vor einer Abwasserbehandlungsanlage bereits bis 1999 zu prüfen gewesen. Insofern erfolgt mit der Aufnahme in Tabelle 1 eine Gleichstellung.